

macht sich im übrigen vielerorts negativ bemerkbar. Vor diesem Urteil wurden sog. Kleinwindanlagen noch ohne weiteres genehmigt, während nunmehr die meisten Baubehörden und Verwaltungsgerichte unter Hinweis auf die

Argumentation des OVG die Genehmigung versagen und sogar den Abriß von Windenergieanlagen verfügen<sup>37</sup>.

37) Westfälischer Anzeiger, Ausgabe vom 25. 6. 1981.

## Wassergewinnung und Straßenentwässerung im Widerstreit

Verteilung der Abwasserbeseitigungs- und Kostentragungspflicht für wasserqualitätsbezogene erhöhte Schutzmaßnahmen zwischen Wasserversorgungsunternehmen, Gemeinde und Straßenbaulastträger<sup>1</sup>

Von Rechtsanwalt Dr. Bernhard Stürer, Münster

Das Zusammentreffen verschiedener Fachplanungen fordert nicht selten bei unvollständigen gesetzlichen Regelungen maßgeschneiderte Problemlösungen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Kollision zwischen Wassergewinnung und Straßenbau. Verläuft oberhalb einer Wasserschutzzone eine Straße, so stellt sich die Frage, wer die erhöhten Schutzmaßnahmen vorzunehmen und zu finanzieren hat, die dadurch erforderlich werden, daß durch Schmierstoffe, Gummiabrieb, Benzin und Streumittel verunreinigtes Straßenoberflächenwasser das Grundwasser verunreinigt und damit die Trinkwasserversorgung gefährden kann.

Wird eine Straße über einem vorhandenen Wasserschutzgebiet planfestgestellt, so sind dem Träger der Straßenbaulast gem. § 17 Abs. 4 FStrG im Planfeststellungsbeschluß die zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlichen erhöhten Schutzmaßnahmen aufzuerlegen<sup>2</sup>. Adressat dieser Schutzauflage ist ausschließlich der Träger der Straßenbaulast. Das Wasserversorgungsunternehmen kann daher im straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluß gegen seinen Willen auch dann nicht zu den durch die Erfüllung der Schutzauflagen entstehenden Kosten herangezogen werden, wenn die Auflage seinem Schutz dient, da § 17 Abs. 4 FStrG hierfür keine Rechtsgrundlage bietet<sup>3</sup>.

Will ein Wasserversorgungsunternehmen das Grundwasser unterhalb einer vorhandenen Straße zur Trinkwassergewinnung fördern, so stellt sich die Frage, ob in diesem hinsichtlich der Priorität von Straße und Grundwasserförderung umgekehrten Fall die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung gem. § 4 WHG unter entsprechenden Schutzauflagen zu Lasten des Wasserwerks erteilt werden darf. Gegen eine Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast könnte sprechen, daß bei einer bereits vorhandenen Straße ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren nicht stattfindet und Schutzauflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG deshalb ausscheiden. Das Problem dreht sich damit um die Rechtsfrage, ob das Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens von der Wasserbehörde durch Auflagen verpflichtet werden kann, die durch die beabsichtigte Wassergewinnung verursachten besonderen Schutzmaßnahmen gegenüber dem Niederschlagswasser einer bereits bestehenden Straße durchzuführen und zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang spielt die Frage eine Rolle, wie die Abwasserbeseitigungs- und Kostentragungspflicht für die erhöhten Schutzmaßnahmen bei der Beseitigung des Niederschlagswassers einer Straße zwischen Wasserwerk, Gemeinde und Straßenbaulastträger zu verteilen ist. Das OVG Münster<sup>4</sup> hat dazu die Auffassung vertreten, daß jedenfalls das Wasserversorgungsunternehmen weder zur Abwasserbeseitigung noch zur Kostentragung herangezogen

werden kann, die dadurch entsteht, daß wegen der beabsichtigten Trinkwasserförderung erhöhte Schutzmaßnahmen bei der Beseitigung des Niederschlagswassers einer bereits bestehenden Straße durchgeführt werden müssen. Das Gericht hat dabei offengelassen, ob der Straßenbaulastträger, der gem. § 53 Abs. 2 LWG 79 außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile grundsätzlich zur Beseitigung des Niederschlagswassers einer Straße verpflichtet sei, diese erhöhten Schutzmaßnahmen durchzuführen bzw. zu finanzieren habe. Jedenfalls sei das Wasserwerk weder abwasserbeseitigungspflichtig, noch könne ihm durch Auflagen gem. § 4 WHG die Abwasserbeseitigung für das Niederschlagswasser oder die hierdurch entstehenden erhöhten Kosten auferlegt werden.

### 1 Verstoß gegen den Grundsatz der gemeinwohlorientierten Wasserbewirtschaftung (§ 1 a WHG) und gegen den Grundsatz der wasserrechtlichen Problembewältigung

Das OVG Münster hat in der Dreierbeziehung von Wasserwerk, Gemeinde und Straßenbaulastträger die Frage, wen die Abwasserbeseitigung und Kostentragung für die erhöhten Schutzmaßnahmen letztlich trifft, offengelassen, obwohl dies nach Lage der Dinge nicht hätte offenbleiben dürfen.

Der in § 1 a WHG niedergelegte Grundsatz der gemeinwohlorientierten Wasserbewirtschaftung und der Grundsatz der wasserrechtlichen Problembewältigung gebieten vielmehr, daß bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung die Fragen der Abwasserbeseitigungspflicht und der Kostentragung insoweit abschließend geklärt werden, als anderenfalls Gefährdungen der Wasserqualität zu befürchten sind. Aus § 1 a Abs. 1 WHG ergibt sich der das gesamte Wasserhaushaltsrecht beherrschende Grundsatz, daß Gewässer so bewirtschaftet werden müssen, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. Dieses Bewirtschaftungsgebot richtet sich vorrangig an die Wasserbehörde, die für die Regelung der Gewässerbenutzung zuständig ist<sup>5</sup>.

Aufgrund dieses Bewirtschaftungsgebotes sind die Wasserbehörden verpflichtet, das Wasserangebot und seine vielfältigen Nutzungen vorausschauend zu steuern und demgemäß diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, damit Wasser stets in geeigneter Güte, in der benötigten Menge und am richtigen Ort für die jeweiligen Bedürfnisse zur Verfügung steht. Im Rahmen dieses von der Wasserbehörde bei der Erteilung einer Bewilligung auszuübenden Ermessens sind alle Feststellungen zu treffen, die notwendig sind, um eine Ordnung des Wasserhaushalts im vorgenannten Sinne sicherzustellen. Dabei hat die Wasserbehörde insbesondere zu berücksichtigen, daß eine

1) Zugleich Besprechung zu OVG Münster, Ur. v. 6. 10. 1981 - 19 A 2248/80, NuR 1982, 158 (in diesem Heft).

2) BVerwG, Ur. v. 17. 11. 1972 - IV C 21/69, VerwRspr. Bd. 24, Nr. 200.

3) BVerwG, Ur. v. 7. 9. 1979 - 4 C 58 u. 59.76, DÖV 1979, 908 = NuR 1980, 20.

4) NuR 1982 (in diesem Heft).

5) Gieseke-Wiedemann-Czychowski, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, § 1a Rdnr. 2.

Bewilligung gem. § 2 WHG nur dann erteilt werden darf, wenn die beabsichtigte Benutzung des Grundwassers einem bestimmten Zweck dient. Die Bewilligungsbehörde muß im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens insbesondere die Regelungen festsetzen, durch die sichergestellt wird, daß der Zweck auch auf Dauer erreicht wird, der aus wasserwirtschaftlichen Gründen mit der bewilligten Grundwasserförderung verfolgt wird. Die Bewilligungsbehörde muß daher prüfen, welche Auswirkungen von dem Straßenoberflächenwasser auf das Grundwasser ausgehen.

Bei dieser Prüfung darf nicht offenbleiben, ob die durch die beabsichtigte Wassergewinnung veranlaßten erhöhten Schutzmaßnahmen zur Beseitigung des Straßenoberflächenwassers von der Gemeinde oder dem Träger der Straßenbaulast durchgeführt bzw. finanziert werden müssen. Die Bewilligungsbehörde muß vielmehr positiv sicherstellen, daß das den Zwecken der Trinkwasserversorgung dienende Grundwasser in der für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Qualität und Güte für die bewilligte Förderung auf Dauer zur Verfügung steht. Die Bewilligungsbehörde hat zur Sicherung dieses Bewirtschaftungszwecks alle nach dem WHG bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Einwirkungen auf die Wasserqualität auszuschließen.

Die Rechtsfrage, wer die wasserqualitätsbedingten Schutzmaßnahmen für die Beseitigung des Niederschlagswassers der Straße durchzuführen und zu finanzieren hat, darf auch wegen des Grundsatzes der *wasserrechtlichen Problembewältigung* nicht offen bleiben<sup>6</sup>. Dieser Grundsatz verlangt, daß die Planung die ihr zuzurechnenden Konflikte bewältigt. Jede Planung muß im Hinblick auf das ihr gesetzte materielle Ziel – unter Bewältigung der bei der Planung auftretenden Probleme – eine inhaltlich abgewogene Planung zu erreichen und das Geflecht unterschiedlicher Belange und oft gegenläufiger Interessen durch eine ausgewogene Gesamtplanung auszugleichen und zu bewältigen suchen. Dieses Gebot der vorrangigen Problembewältigung kann sachgerecht nur gelöst werden, wenn die durch die Planung auftretenden Konflikte möglichst bewältigt und nicht in eine unabsehbare Zukunft verschoben werden.

Da die Bewilligungsbehörde aus Gemeinwohlgründen darauf zu achten hat, daß bei der Trinkwasserförderung eine ausreichende Wassergüte gewährleistet ist, muß das Problem der Wasserqualitätsgefährdung durch die vorhandene Straße in einer einheitlichen wasserrechtlichen Bewilligungsentscheidung einschließlich der möglicherweise notwendigen Folgemaßnahmen bewältigt werden. Die Entscheidung über die Maßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität darf nicht ausgeklammert werden, da andernfalls die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage gestellt wird. Die Gewährleistung der erforderlichen Wassergüte ist denkbar durch Maßnahmen bei der Wassergewinnung oder durch Schutzmaßnahmen an der vorhandenen Straße. Diese für den wasserrechtlichen Bescheid erhebliche Entscheidung darf nicht offenbleiben. Auch das OVG hätte daher bei seiner Rechtmäßigkeitsprüfung entscheiden müssen, wen die Abwasserbeseitigungs- und Kostentragungspflicht für die wegen der Wassergewinnung erforderliche besondere Wassergüte trifft.

Kann weder der Träger der Straßenbaulast noch die Gemeinde herangezogen werden, so gebietet es der Grundsatz der gemeinwohlorientierten Wasserbewirtschaftung und der Grundsatz der wasserrechtlichen Problembewältigung, dem Wasserversorgungsunternehmen die zur Sicherung der Wassergüte erforderlichen Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Bleiben die sich aus der möglichen Gefährdung der Wasserqualität ergebenden Probleme unbewältigt, so wird der auf der Hand liegende Konflikt zwischen vorhandener Straße und nachrückender Wassergewinnung nicht gelöst, sondern transferiert, was mit dem Gebot einer gemeinwohlorientierten Wasserbewirtschaftung nicht zu vereinbaren ist.

## 2 Träger der Straßenbaulast darf nicht mit wasserqualitätsbezogenen Sondermaßnahmen der Abwasserbeseitigung oder mit den dadurch entstehenden Kosten belastet werden

Bei der danach gebotenen Ermittlung der für die Schutzmaßnahmen Verantwortlichen ist davon auszugehen, daß der Träger der Straßenbaulast nur verpflichtet werden kann, das von der Straße abfließende Niederschlagswasser in der bisher üblichen Art zu beseitigen, nicht jedoch mit besonderen Schutzauflagen belastet werden darf, die nur im Hinblick auf die beabsichtigte Wassergewinnung notwendig werden. Diese Beschränkung in der Belastungsmöglichkeit des Trägers der Straßenbaulast ergibt sich aus §§ 17 Abs. 4 und 6 FStrG und §§ 15, 18a WHG.

### 2.1 WHG enthält keine Ermächtigungsgrundlage für durch Wassergewinnung veranlaßte erhöhte Schutzmaßnahmen

Ausgangspunkt hierfür ist die Feststellung, daß die Vorschriften des WHG keine Ermächtigungsgrundlage für durch Wassergewinnung veranlaßte besondere Schutzmaßnahmen des Trägers der Straßenbaulast enthalten. Zwar ist dieser gem. § 18a WHG, § 53 LWG NW 79 „zur Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt“ verpflichtet. Diese Abwasserbeseitigungspflicht bezieht sich jedoch nicht auf besondere Schutzmaßnahmen, die nur deshalb erforderlich werden, weil das Grundwasser nachträglich für eine Wassergewinnung genutzt werden soll.

### 2.2 Verstoß gegen § 17 Abs. 4 FStrG

Eine Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast zu besonderen wasserqualitätsbezogenen Schutzvorkehrungen würde auch gegen § 17 Abs. 4 FStrG verstoßen. Nach dieser Vorschrift können (nur) „im Planfeststellungsbeschluß dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen“ auferlegt werden, „die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen notwendig sind“. Danach besteht grundsätzlich nur im Falle von Straßenbaumaßnahmen und einer deshalb erforderlichen Planfeststellung die Möglichkeit, dem Träger der Straßenbaulast die Durchführung und Finanzierung von grundwasserschützenden Sicherungsmaßnahmen aufzugeben<sup>7</sup>. Werden keine Baumaßnahmen an der Straße durchgeführt oder ist aus sonstigen Gründen kein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich, kann der Träger der Straßenbaulast wegen § 17 Abs. 4 FStrG nicht mit Maßnahmen zum Zwecke des erhöhten Grundwasserschutzes belastet werden.

Das BVerwG<sup>8</sup> hat dabei – wie bereits erwähnt – auf die Trennung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und des wasserrechtlichen Verfahrens hingewiesen. Adressat einer nach § 17 Abs. 4 FStrG im Planfeststellungsbeschluß erteilten Schutzauflage sei ausschließlich der Träger der Straßenbaulast. Ein Dritter könne deshalb im Planfeststellungsbeschluß gegen seinen Willen auch dann nicht zu den durch die Erfüllung der Schutzauflage entstehenden Kosten herangezogen werden, wenn die Auflage seinem Schutz diene.

Wendet man diesen Grundsatz auch für die umgekehrte Fallkonstellation an, so ergibt sich daraus, daß im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung der Träger der Straßenbaulast nicht mit Schutzauflagen oder den daraus entstehenden Kosten belastet werden darf, die an die Wassergewinnung geknüpft sind. Ebenso wie bei der straßenrechtlichen Planfeststellung eröffnet auch das wasserrechtliche

6) BVerwG, Urt. v. 9. 3. 1979 – 4 C 41.75, NuR 1979, 64 = DÖV 1979, 672 und Urt. v. 7. 7. 1978 – IV C 79.76, DÖV 1978, 804.

7) Vgl. zu diesen Fallgestaltungen etwa BVerwG, Urt. v. 17. 11. 1972, aaO. (Fn. 1); Urt. v. 7. 9. 1979, a.a.O. (Fn. 2).

8) Urt. v. 7. 9. 1979, a.a.O. (Fn. 2).

Bewilligungsverfahren keine Möglichkeit, bei dieser Gelegenheit mit Wirkung gegenüber Dritten derartige Entscheidungen mitzuerledigen. Der Träger der Straßenbaulast kann daher nicht zu den durch die Wassergewinnung veranlaßten erhöhten Schutzmaßnahmen herangezogen werden, weil anderenfalls gegen den in § 17 Abs. 4 FStrG zum Ausdruck gekommenen Grundsatz der Trennung von wasserrechtlichem und fernstraßenrechtlichem Verfahren verstoßen würde.

### 2.3 Verstoß gegen den aus § 17 Abs. 6 FStrG folgenden Vorbelastungs- und Prioritätsgrundsatz

Der Träger der Straßenbaulast muß auch deshalb von diesen mit der beabsichtigten Wassergewinnung in Zusammenhang stehenden Sondermaßnahmen freigestellt werden, weil er gem. § 17 Abs. 6 FStrG nach Unanfechtbarkeit des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu nachträglichen Schutzmaßnahmen grundsätzlich nur dann verpflichtet ist, wenn unvorhersehbare Wirkungen der planfestgestellten Straße nachträglich auftreten. Bei der beantragten Wassergewinnung gehen derartige unvorhergesehene Wirkungen aber nicht von der Straße, sondern von dem Wasserversorgungsunternehmen aus.

Aus § 17 Abs. 6 FStrG läßt sich der allgemeine Grundsatz entnehmen, daß eine planfestgestellte Straße den Vorrang vor einer heranrückenden, auch schutzbedürftigen Nutzung hat. Die Grundstücke in der Umgebung einer planfestgestellten Straße sind danach sozusagen straßenrechtlich vorbelastet und unterliegen einer erhöhten Pflicht zur Rücksichtnahme. Zugleich ergibt sich hieraus ein Prioritätsgrundsatz zugunsten der planfestgestellten Straße, aus dem folgt, daß später hinzutretende andere Nutzungen in der Umgebung auf die unanfechtbar planfestgestellte Straße Rücksicht nehmen müssen. Schutzmaßnahmen, die der Lösung einer nachträglich auftretenden Konfliktsituation zwischen planfestgestellter Straße und heranrückender schutzempfindlicher Nutzung dienen, dürfen nach dem aus § 17 Abs. 6 FStrG folgenden Vorbelastungs- und Prioritätsgrundsatz nicht zu Lasten des Trägers der Straßenbaulast angeordnet werden.

### 2.4 Eingriff in den Schutzbereich der alten Rechte gemäß § 15 WHG

Eine Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast ist auch deshalb nicht zulässig, weil hierdurch in den Schutzbereich der alten Rechte gem. § 15 WHG unzulässig eingegriffen würde. Gem. § 15 Abs. 2 WHG ist „eine Erlaubnis oder eine Bewilligung (ferner) nicht erforderlich für Benutzungen aufgrund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder aufgrund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung am 12. 8. 1957 rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.“ Die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser ist daher gem. § 15 Abs. 2 WHG für planfestgestellte ältere Straßen auch ohne Erlaubnis oder Bewilligung rechtmäßig. Mit diesem sozusagen „wasserrechtlichen Besitzstand“ ist es nicht vereinbar, wenn der Träger der Straßenbaulast nachträglich mit besonderen Schutzmaßnahmen belastet wird, die erst durch eine später hinzutretende Wassergewinnung veranlaßt werden.

### 2.5 Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 18a WHG umfaßt nicht durch nachträgliche Wassergewinnungsabsichten bedingte wasserqualitätsbezogene Schutzmaßnahmen

Gem. § 18a Abs. 1 WHG umfaßt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung „das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung“. Zu dieser Abwasserbeseitigungspflicht gehören jedoch nicht besondere wasserqualitätsbezogene Schutzmaßnahmen, die nur deshalb erforderlich werden, weil nachträglich das Grundwasser zur Was-

sergewinnung genutzt werden soll. Die Abwasserbeseitigungspflicht eines Trägers der Straßenbaulast umfaßt in diesen Fällen vielmehr nur die Verpflichtung, das Niederschlagswasser in der Qualität zu beseitigen, wie es auf der Straße anfällt und ohne die Wassergewinnung ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Die Gewährleistung einer gehobenen Wassergüte zu Zwecken der Trinkwassergewinnung wird von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 18a WHG nicht umfaßt.

### 3 Umfang der Auflagen nicht durch Beispielfälle in § 4 Abs. 2 WHG begrenzt/ Bewirtschaftungsermessens der Wasserbehörde

Ist aber nach den vorstehenden Ausführungen der Träger der Straßenbaulast nicht verpflichtet, die durch die Wassergewinnung veranlaßten besonderen wasserrechtlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen bzw. deren Kosten zu tragen, so müssen diese Maßnahmen dem Wasserversorgungsunternehmen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 WHG auferlegt werden. Nach dieser Vorschrift kann die Erlaubnis und die Bewilligung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen (§ 4 Abs. 1 S. 1 WHG).

In § 4 Abs. 2 WHG sind einige Beispielfälle aufgeführt, in denen die wasserrechtliche Bewilligung mit Auflagen verbunden werden kann. Das OVG Münster hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob dem Wasserversorgungsunternehmen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG die durch die besonderen Schutzmaßnahmen verursachten Kosten auferlegt werden können. Danach können durch Auflagen ferner insbesondere „dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen“.

Auf diese Vorschrift könne sich die beklagte Wasserbehörde – so das OVG – jedoch nicht berufen, weil einerseits nicht feststehe, daß der Träger der Straßenbaulast für eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers sorgen werde oder auch nur dazu verpflichtet sei, andererseits die vorbehaltene Kostenfestsetzung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG nur „Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen“, nicht jedoch die Übernahme der *Gesamtkosten* betreffe.

Ob diese Auffassung des OVG zutreffend ist, mag im Ergebnis auf sich beruhen. Jedenfalls hätte sich das OVG mit dieser Feststellung nicht begnügen dürfen. Es hätte vielmehr untersuchen müssen, ob sich die Anordnung einer Auflage nicht aus anderen Gründen aufdrängte und – unabhängig von den Beispielfällen in § 4 Abs. 2 WHG – gem. § 4 Abs. 1 WHG zulässig war. Aufgrund dieser Vorschrift ist die Wasserbehörde in Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens berechtigt, über die in § 4 Abs. 2 WHG benannten Beispielfälle hinaus zur Sicherung der erforderlichen Wasserqualität eine wasserrechtliche Bewilligung mit Auflagen zu verbinden.

Eine wasserrechtliche Auflage ist nicht nur zulässig, um eine mit der Gewässerbenutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Da auf die Erteilung einer Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht und die Versagung deshalb auch auf andere Gründe als die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gestützt werden kann, muß eine Auflage vielmehr auch dann zulässig sein, wenn erst durch sie erreicht wird, daß eine beabsichtigte Gewässerbenutzung mit den Zielen des WHG zu vereinbaren ist. Aufgrund des Gebotes der Verhältnismäßigkeit ist die Bewilligungsbehörde daher ggf. sogar verpflichtet, Auflagen zu erlassen, wenn dadurch verhindert werden kann, daß die beantragte Bewilligung versagt werden muß<sup>9</sup>.

Kann der Träger der Straßenbaulast mangels einer entsprechenden Regelung im WHG und wegen der einer Heranziehung entgegenstehenden Vorschriften in § 17 Abs. 4 und 6 FStrG und §§ 15, 18a WHG nicht mit den durch die

Wassergewinnung verursachten erhöhten Schutzmaßnahmen belastet werden, ist aber die Wasserqualität ohne entsprechende Vorkehrungen derart beeinträchtigt, daß eine gemeinwohlorientierte Wassergewinnung nicht gewährleistet ist, so muß die Wasserbehörde aufgrund ihres Bewirt-

schaftungsermessens berechtigt sein, die Bewilligung mit entsprechenden Schutzauflagen zu verbinden.

9) *Sieder/Zeitler*, WHG-Kommentar, § 4 Rdnr. 1; *Gieseke/Wiedemann/Czychowski*, WHG-Kommentar, § 4, Rdnr. 5a.

## BERICHTE · BUCHBESPRECHUNGEN

### STEIG-Tagung „Entwicklungsprobleme der Industriegesellschaft“ in Würzburg

Das Ziel aller technisch-zivilisatorischer Bemühungen war die Verbesserung des menschlichen Wohlbefindens. Daß die so motivierte konsequente Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse in vielen Bereichen zu negativen Rückkopplungen und allzuoft zu einer Verschlechterung unserer Lebenssituation geführt hat, nötigt uns heute mehr denn je, über das komplizierte System Umwelt mit seinen unzähligen Bestandteilen nachzudenken, die alle miteinander in Wechselwirkung stehen und deren Zusammenspiel seit Millionen von Jahren mit unglaublicher Präzision abläuft. Eingriffe in dieses System haben sich im Laufe der industriellen Entwicklung so sehr gehäuft, das biologische Gleichgewicht der Biosphäre wurde so sehr gestört, daß wir uns vor fast unüberwindliche finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten gestellt sehen.

Um Lösungsansätze für diese Probleme zu suchen und zu diskutieren, trafen sich am 26. und 27. 9. 1981 an der Universität Würzburg Wissenschaftler aller Fachbereiche zu einer Tagung mit dem Thema „Entwicklungsprobleme der Industriegesellschaft“, die im Rahmen des interdisziplinären Forschungsschwerpunktes „Gefährdete Zukunft“ der dortigen Universität von deren Leitern, dem Nationalökonom und Sozialwissenschaftler Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dreier und dem Physiker Prof. Dr. Reiner Kümmel organisiert wurde. Die Tagung diente unter anderem der Vorbereitung für die Gründung der „Studiengruppe Entwicklungsprobleme der Industriegesellschaft“ (STEIG) e. V. Sie soll – so die Initiatoren – dazu beitragen, für „eine schnell wachsende und in weiten Teilen vom Hunger bedrohte Weltbevölkerung die Produktion materieller Güter ohne Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen intensiv zu steigern und soziale Gerechtigkeit unter Vermeidung gewalttätiger Konflikte bei Bewahrung bzw. Ermöglichung menschlicher Freiheit und Würde weltweit zu schaffen“. Als gemeinnützig eingetragener Verein fördert STEIG die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aller Fachdisziplinen durch Tagungen, Publikationen und die Unterstützung von Forschungsprojekten sowie der praktischen Umsetzung von deren Ergebnissen.

In einem Grundsatzreferat „Zukunft und Schicksal“ befaßte sich *Allan Melvin Russell* (H. & W. Smith Colleges Geneva N.Y.) mit den Schwierigkeiten unserer Gesellschaft, eine Vorstellung ihrer eigenen Zukunft zu entwickeln. Erforderlich sei hierfür das, was Jürgen Habermas mit „Erklärung“ und „Verstehen“ meint: „Erklärung“ als alleinige Anwendung theoretischer Sätze auf Tatsachen, „Verstehen“ als Verschmelzen von Erfahrung und theoretischem Erfassen. Da es den Menschen von heute viel schwerer falle, Erfahrungen und „Verstehensweisen“ mitzuteilen, sei es dringender denn je, hierfür neue Ausdrucksformen zu finden.

Mittels einer Konfrontation der Wissenschaftstheorie mit ihrer Geschichte gelang *Bernhard Irrgang* (Univ. Würzburg) eine treffliche Analyse des Verhältnisses zwischen christlicher Denkart und naturwissenschaftlichem Fortschrittsdenken. „Die Vernachlässigung der neuzeitlichen Wissenschaftskonzeption in der Diskussion um das Verhältnis von Ökologie und Christentum“ – so das Thema – führe dazu, daß dem Christentum zu Unrecht vorgeworfen werde, für die „fatalen Folgen“ moderner Naturwissenschaft verantwortlich zu sein. Die ökologische Kritik übersehe den eingeschränkten Naturbegriff, wie er sich besonders in der mechanistisch-materialistischen bzw. positiv-

stischen Naturkonzeption seit der Aufklärung zeige, die sich selbst ja in einem dezidiert antichristlichen Sinne zu rechtfertigen versuche. In Abkehr von der methodischen Idee des Fortschritts als linearer Progression und entgegen einer materialistischen Anthropologie müsse sich eine „nicht restringierte Anthropologie“ unter Vermeidung naturalistischer Fehlschlüsse offenhalten für Bedürfnisse und Ausdrucksformen des Menschen, die sich weder ökonomisch in der Industriegesellschaft befriedigen, noch methodisch in der neuzeitlichen Wissenschaftskonzeption allein fassen ließen.

Der Würzburger Theologe *Johannes Schmid* („Schöpfung im Auftrag“) warnte vor zwei extremen Haltungen: vor einer einseitigen „Rezeptur und Programmatik“ an die Schöpfung, also einem Schöpfertum losgelöst von der Schöpfung, aber auch vor einer Betrachtungsweise, die den Auftrag zu sehr allein von der Schöpfung her versteht. Der Mensch müsse als „Mitte“ und „Durchgangsort“ der Linien zwischen Gott und Schöpfung verstanden werden. Der Mensch handele dann in beider Auftrag: Gottes und der Natur, und so letzten Endes auch im eigenen.

Ausgehend von einer kritischen Untersuchung gesellschaftspolitischer Folgewirkungen der Industrialisierung und Technisierung entwickelte *Klaus Henning* (TH Aachen) in seinem Vortrag „Technische Entwicklung und eschatologischer Vorbehalt“ Thesen für eine verantwortliche Haltung gegenüber dem technischen Fortschritt: Weder die Auffassung, die großen Technologien seien die wirtschaftlichsten noch die Meinung, Kleintechnologien allein gehöre die Zukunft, sei haltbar. Anzustreben sei ein ausgewogenes Gleichgewicht. Zu entwickeln seien „wegsparende Technologien“ und langlebige Güter.

Angesichts wachsender Schwierigkeiten in den meisten Industrieländern, bedingt unter anderem durch Energieprobleme, Inflation und Arbeitslosigkeit erlangte die von *Wolfgang Gessenharter* (BW-Hochschule Hamburg) vorgestellte Problemanalyse „Gesellschaftliche Krisen und Autoritarismus“ besonderes Gewicht. Wenn als „autoritär“ ein System bezeichnet werde, das unter Duldung eines begrenzten politischen und ideologischen Pluralismus die politische Apathie in der Bevölkerung nicht nur toleriere, sondern favorisiere und in dem die (meist kleine) politisch mächtige Clique zwar nicht gerade willkürlich ..., aber auch wieder nicht in einen verfassungsmäßigen Rahmen klar eingebunden und gegebenenfalls abrufbar reagiere, dann sei aus zahlreichen Gründen, u. a. wegen der zunehmenden Komplexität und Undurchschaubarkeit moderner Industriegesellschaften zu erwarten, daß immer mehr politische Systeme autoritäre Strukturen annähmen. Normativ auf die Grundprinzipien freiheitlicher Demokratie verpflichtete Autoritarismus-Forschung müsse daher einen Beitrag dazu leisten, diese theoretisch erwartbaren Entwicklungen durch ihre Arbeit und das sich aus ihr ergebende Aufklärungspotential praktisch zu falsifizieren.

Einer möglichen Ursache für die Entwicklung autoritärer politischer Systeme ging *Max Deml* (Univ. Wien) in seinem Referat „Bürokratieprobleme“ nach. Bürokratien hätten in der Vergangenheit ihre Macht stark ausbauen können zu Lasten der Entscheidungsfreiheit der Politiker, die selbst immer mehr zeitlich und sachlich überfordert und immer weniger bereit seien, die ihnen originär zukommende politische Verantwortung zu tragen. Verselbständigungstendenzen und Effektivitätsschwund sowie mangelnde Bürgernähe beschwören die Gefahr einer politischen Entfremdung herauf. Ein drängendes Problem der Industriegesellschaft sei es daher, eine leistungsfähige und eine zugleich